Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/471

11.3.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/471 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 hinsichtlich der Anwendung bestimmter Anforderungen an die Datenübermittlung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.

(2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.

(3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ([2]) die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).

(4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ([3]) sowie Erläuterungen ([4]) zur Verfügung gestellt.

(5) Zahlreiche Rechtsvorschriften enthalten Anforderungen an die Datenübermittlung, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit die Datenlieferanten sich an die geänderten rechtlichen Anforderungen anpassen können, wurde die Anwendung der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) in Bezug auf bestimmte Anforderungen an die Datenübermittlung, die in verschiedenen Rechtsakten der Union festgelegt sind, verschoben. Damit die Anforderungen an die Datenübermittlung besser mit der praktischen Durchführbarkeit vereinbar sind, sollte der Anwendungszeitpunkt der NACE Rev. 2.1 für bestimmte statistische Bereiche weiter geändert werden.

(6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

(7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj.
([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).
([3]) https://europa.eu/!f6H9nX.
([4]) https://europa.eu/!FNRFFB.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Verordnung wie folgt:

a) für die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates ([1])* gilt sie in Bezug auf

— Statistiken über Struktur und Verteilung der Verdienste ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Statistiken über Höhe und Zusammensetzung der Arbeitskosten ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

b) für die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

c) für die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3])* ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

d) für die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4])* ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

e) für die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5])* ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

f) für die Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6])* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

g) für die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])* ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

h) für die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8])* gilt sie in Bezug auf

— ANHANG II — Bereich: ‚Gesundheitsversorgung', Thema: ‚Kosten der Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung' ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— ANHANG IV — Bereich: ‚Arbeitsunfälle' ab dem 1. Januar 2027 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

i) für die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9])* gilt sie in Bezug auf

— Anhang I — MODUL FÜR LUFTEMISSIONSRECHNUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Anhang II — MODUL FÜR UMWELBEZOGENE STEUERN NACH WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Anhang IV — MODUL FÜR UMWELTSCHUTZAUSGABENRECHNUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Anhang V — MODUL FÜR RECHNUNGEN DES SEKTORS UMWELTGÜTER UND -DIENSTLEISTUNGEN — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Anhang VI — MODUL FÜR RECHNUNGEN ÜBER PHYSISCHE ENERGIEFLÜSSE — ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

j) für die Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10])* ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

k) für die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11])* gilt sie in Bezug auf Anhang B für Datenübermittlungen ab dem 1. September 2029;

l) für Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12])* ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

m) für die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13])* gilt sie in Bezug auf

— die Bereiche ‚Arbeitskräfte' und ‚Einkommen und Lebensbedingungen' ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— den Bereich ‚allgemeine und berufliche Bildung' ab dem 1. Januar 2028 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— die Bereiche ‚Verbrauch' und ‚Zeitverwendung' ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— den Bereich ‚Gesundheit' ab dem 1. Januar 2031 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

n) für die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14])* gilt sie in Bezug auf

— Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ab dem 1. Januar 2025 für auf das Jahr 2025 umbasierte Datenübermittlungen;

— Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c ab dem 1. Januar 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen;

— Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und d ab dem 31. Dezember 2026 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum enden;

o) für Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15])* ab dem 1. Januar 2030 für Datenübermittlungen für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

([1])* Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1999/530/oj).

([2])* Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2150/oj).

([3])* Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/450/oj).

([4])* Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/138/oj).

([5])* Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1552/oj).

([6])* Verordnung (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die vierteljährliche Statistik der offenen Stellen in der Gemeinschaft (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 234, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/453/oj).

([7])* Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1099/oj).

([8])* Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1338/oj).

([9])* Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/691/oj).

([10])* Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2012 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABl. L 32 vom 3.2.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/70/oj).

([11])* Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj).

([12])* Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj).

([13])* Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj).

([14])* Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj).

([15])* Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2379/oj).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN